

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1995/4/26 92/07/0159

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.04.1995

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

81/01 Wasserrechtsgesetz

Norm

AVG §8;

VwGG §34 Abs1;

WRG 1959 §102 Abs1 litd;

WRG 1959 §13 Abs3;

WRG 1959 §31b Abs1;

WRG 1959 §31b;

WRG 1959 §32 Abs1;

WRG 1959 §32 Abs2 litc;

WRG 1959 §32 Abs6;

Rechtssatz

Das einer Gemeinde im § 13 Abs 3 WRG eingeräumte Recht bezieht sich nach dem Wortlauf der Norm auf zur Bewilligung anstehende Wasserbenutzungsanlagen. Nun enthält zwar § 31b WRG keine solche Verweisungsnorm, wie sie § 32 Abs 6 WRG vorsieht, wonach auf Einwirkungen, Maßnahmen und Anlagen, die nach Abs 1 bis 4 dieses Paragraphen bewilligt werden, die für Wasserbenutzungen (Wasserbenutzungsanlagen) geltenden Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sinngemäß Anwendung finden. § 31b Abs 1 WRG normiert vielmehr, daß § 32 Abs 2 lit c WRG keine Anwendung zu finden hat. Dennoch ist die den Gemeinden im § 102 Abs 1 lit d WRG zur Wahrung des ihnen nach § 13 Abs 3 WRG zustehenden Anspruches eingeräumte Parteistellung auch im Bewilligungsverfahren nach § 31b WRG grundsätzlich zu bejahen. Für diese Auffassung spricht der Umstand, daß es sich beim Bewilligungstatbestand des § 31b WRG systematisch um den in der genannten Bestimmung gesondert geregelten Fall einer bewilligungspflichtigen Einwirkung auf Gewässer nach § 32 Abs 1 WRG handelt, was es ungeachtet der normierten Verdrängung der Bestimmung des § 32 Abs 2 lit c WRG in § 31b Abs 1 WRG nicht rechtfertigte, eine Deponie nicht auch von der Verweisungsbestimmung des 32 Abs 6 WRG als erfaßt anzusehen. Des weiteren bedeutet der Ausschluß des den Gemeinden nach § 102 Abs 1 lit d WRG eingeräumten subjektiv-öffentlichen Rechtes zur Geltendmachung des Schutzes der Wasserversorgung ihrer Einwohner ausgerechnet im Deponiefall gegenüber anderen nach § 32 Abs 6 WRG als Wasserbenutzungsanlagen zu behandelnden Maßnahmen einen krassen Wertungswiderspruch, der dem Gesetzgeber nicht zugesonnen werden darf (Ob das den Gemeinden im § 13 Abs 3 WRG eingeräumte Recht nur für Wasserbenutzungsanlagen iSd WRG besteht, kann im Beschwerdefall dahinstehen).

Schlagworte

Mangel der Berechtigung zur Erhebung der Beschwerde mangelnde subjektive Rechtsverletzung Grundsätzliches zur Parteistellung vor dem VwGH Allgemein

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1992070159.X04

Im RIS seit

12.11.2001

Zuletzt aktualisiert am

10.07.2012

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at